

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Pinneberg am 08.10.2023

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters **am Sonntag, dem 08.10.2023**, statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 29.10.2023, vorgesehen.

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) **bis spätestens 14.08.2023, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, einzureichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Frist einzureichen sind, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Zur Wahl vorgeschlagen werden kann, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. jede politische Partei oder Wählergruppe der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann **nur einen Wahlvorschlag** einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Nach § 51 Absatz 2 GKWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe **gewählt worden ist** (Mitgliederversammlung), oder wer als Bewerberin oder Bewerber in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter gewählt worden ist (Vertreterversammlung). Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von **mindestens drei Personen** des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem **Vorsitzenden** oder einer **Stellvertreterin oder einem Stellvertreter**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine **Zustimmungserklärung** hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein gültiger Wahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.
3. Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe-oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt dies, gilt die Person, die den Wahlvorschlag von der Partei als erstes unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag, den eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für sich selbst einreicht, muss von mindestens **175 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht (§ 51 Abs. 3 S. 1 GKWG). Die **Wahlberechtigung** der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Unterstützungsunterschrift). Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** zu leisten, welche kostenfrei von der Gemeindegewahlleiterin zu Verfügung gestellt werden können.

Einem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Entsprechende amtliche Formblätter zu den vorgenannten Ziffern 1 - 4 einschließlich der notwendigen Anlagen werden von der Gemeindegewahlleiterin der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden worden ist, zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist der Gemeindegewahlleiterin gegenüber schriftlich zu erklären.

Wird keine Bewerberin oder kein Bewerber zu dieser Wahl zugelassen oder erhält die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit.

Für Fragen und Auskünfte zur Wahl melden Sie sich gerne im Wahlbüro unter der Telefonnummer 04101 / 211-1138, per E-Mail: pf-wahl@stadtverwaltung.pinneberg.de oder persönlich im Rathaus, Zimmer 5, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg.

Stadt Pinneberg, 02.05.2023

gez.
Urte Steinberg
als Gemeindegewählte für die
Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters